

Bezirksamt Spandau von Berlin, 13578 Berlin (Postanschrift)

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)
BüDOrdJug Dez
Hr. Stephan Machulik
Dienstgebäude: Rathaus Spandau
Carl-Schurz-Str. 2/6, 13597 Berlin
Zimmer 61
Telefon (030) 90279- 2290
Telefax (030) 90279- 2920
Intern 9279-2290
E-Mail buergerstadtrat@ba-spandau.berlin.de
(Hinweis siehe unten)
Internet www.berlin.de/ba-spandau/
Datum 18.12.2018

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG
des Ordnungsamtes Spandau, Fachbereich Veterinär- und Lebensmittelaufsicht

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung
vom 18.12.2018 zum Schutz vor der Ausbreitung der Amerikanischen Faulbrut

An alle Bienenhalter des Bezirkes Spandau

Am 17.12.2018 wurde in einem Bienenbestand im Bezirk Spandau (im Ortsteil Siemensstadt) die Amerikanische Faulbrut der Bienen amtlich festgestellt.

Auf der Grundlage der Bienenseuchen-Verordnung vom 3. November 2004 (I 2738; zuletzt geändert durch Art. 7 V v. 17.4.2014 I 388) wird ein **Sperrbezirk** im Umkreis von min. 1 km um den Seuchenbestand eingerichtet und eine tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung für die im Sperrbezirk ansässigen Bienenhalter bekannt gegeben.

Der Sperrbezirk umfasst die Ortsteile Siemensstadt und Haselhorst:

- nördliche Begrenzung: Gartenfelderster./Paulsternstr.
- östliche Begrenzung: stillgelegte S-Bahntrasse Gartenfelde/Siemensstadt, Rohrdamm bis zur Spree
- südliche Begrenzung: Spree, Wiesendamm, Freiheit
- westliche Begrenzung: Gabelung Alte Spree und Spree, Industriegelände, Gartenfelder/Nonnendammallee

Im Sperrbezirk gilt Folgendes:

1. Alle bislang noch nicht registrierten Besitzer von Bienenvölkern und -ständen im o. g. Gebiet werden hiermit aufgefordert, ihre Bestände unverzüglich beim Ordnungsamt Spandau, Fachbereich Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsamt (Tel. 030/90279 – 2459, Fax: 90279 – 7602, vet-leb@ba-spandau.berlin.de), Carl-Schurz-Str. 2-6, 13578 Berlin unter Angabe der Anzahl der Bienenvölker und des/der Standortes/e zu melden.

Verkehrsverbindungen:	Geldinstitut	Kontonummer	IBAN	BIC	Bankleitzahl
U-Bahn Linie 7, S-Bahn S5, RE6, RB13, DB	Postbank Berlin	5580-100	IBAN: DE91 1001 0010 0005 5801 00	BIC: PBNKDEFF100	100 100 10
Bus 130, 134, N 34, 135, 136, M45, 236, 237, 137 337, M32, M37,	Berliner Sparkasse	0810004607	IBAN: DE14 1005 0000 0810 0046 07	BIC: BELADEBEXXX	100 500 00
638, 639, 671, N7, X33, N30	Berliner Bank	0510221500	IBAN: DE95 1007 0848 0510 221500	BIC: DEUTDEDB110	100 708 48

"Verschlüsselte E-Mails können aus technischen Gründen nicht bearbeitet werden, mit Signatur versehene E-Mails nur, wenn sie an den elektronischen Zugang gemäß § 3a Abs. 1 VwVfG: buergerstadtrat@ba-spandau.berlin.de gerichtet werden."

2. Alle Bienenvölker und Bienenbestände im Sperrbezirk werden gemäß § 11 Bienenseuchen-Verordnung unverzüglich amtstierärztlich auf Amerikanische Faulbrut untersucht. Diese Untersuchung wird frühestens zwei und spätestens neun Monate nach der Tötung des Seuchenbestandes wiederholt.
3. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk bzw. aus dem Sperrbezirk verbracht werden.
5. Der Bienenstand darf nur von dem Besitzer, seinem Vertreter, den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Bienenvölker betrauten Personen, von Tierärzten und von Personen im amtlichen Auftrag betreten werden.
6. Bienenvölker, lebende Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften, die sich in dem Bienenstand oder außerhalb des Bienenstandes auf dem Grundstück befinden, dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden. Tote Bienen sind nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes unschädlich zu beseitigen.
Diese Vorschrift findet nach § 11 Abs. 2 der Bienenseuchen-Verordnung keine Anwendung auf Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist und auf Wachs, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die 2 erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung "Seuchenwachs" abgegeben werden.
7. In dem Bienenstand gewonnener Honig darf an Bienen nicht verfüttert werden.
8. Aus Bienenwohnungen entfernte Waben, Wabenteile und Wabenabfälle sowie Behältnisse, die Honig enthalten, und Gerätschaften, denen Honig anhaftet, müssen so aufbewahrt werden, dass sie Bienen nicht zugänglich sind.
9. Die Halter von Bienen haben
 - die verfügten Maßnahmen zu dulden und wirksam zu unterstützen und
 - ihrer Auskunft- und Anzeigepflicht gegenüber dem Ordnungsamt Pankow, Fachbereich Veterinär- und Lebensmittelaufsicht, nachzukommen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe/Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim Bezirksamt Spandau von Berlin Abt. Bürgerdienste, Ordnung und Jugend, Veterinär- und Lebensmittelaufsicht, Carl-Schurz-Str. 2-6, 13578 Berlin, Zimmer U 50/ U 48 zu erheben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen und fristgerecht an vetleb@ba-spandau.berlin.de zu senden.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist

Der Widerspruch hat nach § 37 TierGesG (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG, BGBl. I S. 1324, zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2615) keine aufschiebende Wirkung.

Zu widerhandlungen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

Mit freundlichen Grüßen



Stephan Machulik
Bezirksstadtrat